



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Michael Dinkelmeier	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflegstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird durch Aushang an der Anschlagtafel bei der Infozentrale im Landratsamt Donau-Ries, Pflegstr. 2 in Donauwörth veröffentlicht. Zusätzlich werden die jüngsten Amtsblätter auf der Internetseite https://www.donau-ries.de/landratsamt-verwaltung/amtsblatt-donau-ries zum Download bereit gestellt. Alle Amtsblätter können im Landratsamt Donau-Ries, Pflegstr. 2 in Donauwörth, Haus A, Zimmer 2.01, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.	Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Nordschwaben IBAN: DE12 7225 1520 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 12

Erscheint nach Bedarf

30. Juli 2026

Nr.1 Bekanntmachung Haushaltssatzung des Schulverbandes Fremdingen für 2026

Nr. 2 Satzung zur Regelung von Fragen
der Verfassung des Schulverbands Grund- und Mittelschule Deiningen

Nr. 3 Satzung zur Regelung von Fragen
der Verfassung des Schulverbands Grundschule Reimlingen

Nr. 4 Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Rain
(Mittelschule)

Nr. 5 Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Rain (Grundschule)

Nr. 6 Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Wemding

Nr. 7 Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Fremdingen

Nr. 8 Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Nr. 9 Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Nr. 10 Öffentliche Zustellung

Nr. 11 Öffentliche Zustellung

Nr. 1

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Fremdingen für das Haushaltsjahr 2026

I.

Aufgrund der Art. 9 des BaySchFG, Art. 42 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	209.580 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	17.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 128.393 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2025 umgelegt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.395,58 € festgesetzt.

§ 5

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 12.000 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2025 umgelegt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 130,43 € festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

§ 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Fremdingen, den 30.07.2026

Schulverband Fremdingen

Merkt,
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile

III.

Gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 BayKommV liegen Haushaltssatzung und Haushaltsplan samt allen weiteren Anlagen ab dem Tag der Veröffentlichung für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit öffentlich in Papierform im Rathaus in Fremdingen, Zimmer 1, zur Einsichtnahme aus.

Fremdingen, den 30.07.2026
Schulverband Fremdingen
Merkt
Schulverbandsvorsitzender

Nr. 2

**Satzung zur Regelung von Fragen
der Verfassung des Schulverbands Grund- und Mittelschule Deiningen
(Verbandssatzung)**

vom
28.07.2026

Inhaltsübersicht

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands	§ 5 Rechnungsprüfung
§ 2 Kassengeschäfte	§ 6 Ausscheiden von Mitgliedern
§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung	§ 7 In-Kraft-Treten
§ 4 Finanzbedarf	

Der

Schulverband Grund- und Mittelschule Deiningen

(nachfolgend stets Schulverband genannt)

erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i. V. m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 sowie Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende am 09.06.2026 von der Schulverbandsversammlung beschlossene und mit Schreiben des Landratsamtes Donau-Ries vom 21.07.2026 Gesch.-Nr. 200; 027-205/1.3 genehmigte

**Satzung
zur Regelung von Fragen der Verfassung**

**des Schulverbands Grund- und Mittelschule Deiningen
(Verbandssatzung):**

§ 1

Name und Sitz des Schulverbands

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen:

Schulverband Grund- und Mittelschule Deiningen

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Deiningen.

§ 2

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Ries geführt.

§ 3

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.
- (3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwands-entschädigung in Höhe von 470,00 Euro. Die Aufwandsentschädigung erhöht sich zeitgleich und in gleichem Maße mit dem Vomhundertsatz der für die Besoldungsgruppen A 14 maßgeblichen Erhöhungssatz der Beamten nach Anlage 3 zum Bayerischen Besoldungsgesetz.

Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit jeweils im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 30,00 Euro, ansonsten 1/30 der Zuwendung des 1. Vorsitzenden.
- (4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung für jede Sitzung in Höhe von 30,00 Euro.
- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden.
- (6) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art.30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4 Finanzbedarf

- (1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, um seinen Finanzbedarf zu decken (Schulverbandsumlage). Die Umlage wird nach der Zahl der Verbandsschüler bemessen. Stichtag für die Feststellung der Zahl der Verbandsschüler ist der 01. Oktober eines jeden Jahres für das darauffolgende Jahr.
- (2) Die Schulverbandsumlage wird in vierteljährlichen Raten jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.
- (3) Ist die Haushaltssatzung noch nicht erlassen, so kann der Schulverband Vorauszahlungen in Höhe der Umlageschuld des Vorjahres erheben. Nach Festsetzung der Schulverbandsumlage ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 5 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Die Rechnungsprüfung wird vom Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Deiningen übernommen.

§ 6 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands vom 02.10.2020 außer Kraft.

Deiningen, den 28. Juli 2026
Wilhelm Rehklau,
Schulverbandsvorsitzender

Nr. 3

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Grundschule Reimlingen (Verbandssatzung) vom 28.07.2026

Inhaltsübersicht

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands	§ 5 Rechnungsprüfung
§ 2 Kassengeschäfte	§ 6 Ausscheiden von Mitgliedern
§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung	§ 7 In-Kraft-Treten

Der Schulverband

Grundschule Reimlingen

(nachfolgend stets Schulverband genannt)

erlässt aufgrund von Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG, BayRS 2230-7-1-K) in Verbindung mit Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und 5 sowie Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 sowie Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) - BayRS 2020-6-1-I sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) - BayRS 2020-1-1-I folgende am 19.05.2026 von der Schulverbandsversammlung beschlossene und mit Schreiben des Landratsamtes Donau-Ries vom 21.07.2026 Gesch.-Nr. 200; 027-205/1.3 genehmigte

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Grundschule Reimlingen (Verbandssatzung):

§ 1

Name und Sitz des Schulverbands

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen:

Schulverband Grundschule Reimlingen

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Reimlingen.

§ 2

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Ries geführt.

§ 3

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.

- (3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro. Die Aufwandsentschädigung erhöht sich zeitgleich und in gleichem Maße mit dem Vomhundertsatz der für die Besoldungsgruppen A 14 maßgeblichen Erhöhungssatz der Beamten nach Anlage 3 zum Bayerischen Besoldungsgesetz.

Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit jeweils im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 30,00 Euro.

- (4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung für jede Sitzung in Höhe von 30,00 Euro.

- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

- a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden.

- (6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

- (7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4

Finanzbedarf

- (1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf von den Verbandsgliedern eine Umlage, um seinen Finanzbedarf zu decken (Schulverbandsumlage). Die Umlage wird nach der Zahl der Verbandsschüler bemessen. Stichtag für die Feststellung der Zahl der Verbandsschüler ist der 01. Oktober eines jeden Jahres für das darauffolgende Jahr.
- (2) Die Schulverbandsumlage wird in vierteljährlichen Raten jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.
- (3) Ist die Haushaltssatzung noch nicht erlassen, so kann der Schulverband Vorauszahlungen in Höhe der Umlageschuld des Vorjahres erheben. Nach Festsetzung der Schulverbandsumlage ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 5

Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung wird vom Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Reimlingen übernommen.

§ 6

Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands vom 15.10.2020 außer Kraft.

Reimlingen, den 28. Juli 2026
Jürgen Leberle,
Schulverbandsvorsitzender

Nr. 4

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Rain (Mittelschule) - Verbandssatzung -

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Rain (Mittelschule) (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende am 16.06.2026 von der Schulverbandsversammlung beschlossene und mit Schreiben des Landratsamtes Donau-Ries vom 08.07.2026 Gesch.-Nr. 200, 027-205/1.3 genehmigte

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung)

§ 1 Bestand des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Rain (Mittelschule)“.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Rain.
- (3) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinden Genderkingen, Holzheim, Niederschönenfeld, Marxheim, Münster und die Stadt Rain.
- (4) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den mit Rechtsverordnungen der Regierung von Schwaben vom 18.08.1971, 20.09.1972, 28.05.1991, 26.07.1993 und 07.02.2003 festgesetzten Schulsprengel der Mittelschule Rain.

§ 2 Aufgaben

Der Schulverband hat die Aufgabe, für die Verbandsgrundschule den Schulaufwand nach Art. 3 BaySchFG, d.h. den für den ordnungsgemäßen Schulbetrieb und Unterricht erforderlichen Sachaufwand sowie den Aufwand für das Hauspersonal, nach dem jeweils geltenden Schulfinanzierungsgesetz zu tragen.

§ 3 Organe des Schulverbands

- (1) Organe des Schulverbands sind die Schulverbandsversammlung und der Vorsitzende des Schulverbands (Schulverbandsvorsitzender).
- (2) Ein Verbandsausschuss wird nicht gebildet.

§ 4 Schulverbandsversammlung

- (1) In die Schulverbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Schulverbandsversammlung.
- (2) Jedes Mitglied in der Schulverbandsversammlung hat eine Stimme.
- (3) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Vorsitzende des Schulverbands.
- (4) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Aufgaben.

§ 5 Rechnungsprüfungsausschuss

Die Schulverbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit fünf Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied zum Vorsitzenden. Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die Prüfung der Jahresrechnung.

§ 6 Schulverbandsvorsitzender

- (1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Schulverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamts eines Verbandsmitglieds, auf die Dauer dieses Amts gewählt.
- (3) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 7 Rechtsstellung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse.

Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3 und 4) übertragen werden.

- (2) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung i. H. v. 111,85 €. Die Entschädigung verändert sich mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz wie das Grundgehalt eines unter den Geltungsbereich des Bayer. Besoldungsgesetzes fallenden Beamten der Besoldungsgruppe A 9, Endstufe. Für Sockelbeträge ist ein Vom-Hundert-Satz zu ermitteln. Bei Verhinderung von mehr als sechs Wochen erhält diese Aufwandsentschädigung der stellvertretende Vorsitzende. Für Vertretungen bis zu sechs Wochen erhält der Stellvertreter eine im Einzelfall festzusetzende Entschädigung, maximal jedoch die Entschädigung gemäß Satz 1.
- (3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft ihres Amtes angehören (das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden) haben, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder dessen Stellvertreter sind, lediglich einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses in Höhe von **30,00 €** je Sitzung, zzgl. Fahrtkostenerstattung nach dem Bayer. Reisekostengesetz, soweit diese von den Betroffenen geltend gemacht werden.
- (5) Ferner werden auf Antrag folgende Entschädigungsleistungen gewährt:
 - a) Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die Angestellte oder Arbeiter sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstaufschlags. Dessen Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
 - b) Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die selbstständig tätig sind, erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 15,00 € für jede Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19:00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen stattfinden.
 - c) Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die keinen Ersatzanspruch nach Buchst. a oder b haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung unter den in b) genannten Voraussetzungen von 10,00 € für jede Stunde Sitzungsdauer. Ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.
 - d) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit eine Reisekostenerstattung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz. Als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort stattfinden.
- (6) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 8 Geschäftsgang des Schulverbandes

Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 9 Geschäftsführung des Schulverbandes

Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Geschäftsstelle der Stadt Rain (§ 1 Abs. 2) bestimmt.

§ 10 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands Rain werden aufgrund der Zweckvereinbarung vom 14.11.2024 von der Stadt Rain geführt.

§ 11 Finanzierung des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.
- (2) Abweichend von Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BaySchFG erhebt der Schulverband für Investitionen eine gesonderte Investitionsumlage.
- (3) Die Schulverbandsumlage bemisst sich nach der Zahl der am 1. Oktober des Vorjahres bestehenden Verbandsschüler jeder Gemeinde, die Investitionsumlage bemisst sich nach der am 1. Oktober des Vorjahres bestehenden der Zahl der Schüler jeder Gemeinde.
- (4) Die Schulverbandsumlage und die Investitionsumlage sind nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum Ende des letzten Monats eines Vierteljahres (31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.) zu entrichten. Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 12 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands vom 15.02.2021 außer Kraft.

Rain, den 13.07.2026

SCHULVERBAND RAIN
Karl Rehm
Schulverbandsvorsitzender

**Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Rain (Grundschule)
- Verbandssatzung -**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Rain (Grundschule) (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende am 18.06.2026 von der Schulverbandsversammlung beschlossene und mit Schreiben des Landratsamtes Donau-Ries vom 08.07.2026 Gesch.-Nr. 200, 027-205/1.3 genehmigte

**Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands
(Verbandssatzung)**

§ 1 Bestand des Schulverbands

- (5) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Rain (Grundschule)“.
- (6) Der Schulverband hat seinen Sitz in Rain.
- (7) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinden Genderkingen, Niederschönenfeld und die Stadt Rain.
- (8) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den mit Rechtsverordnungen der Regierung von Schwaben vom 31.01.1974 (Grundschule, Jahrgangsstufen 1 - 4) festgesetzten Schulsprengel der Grundschule Rain.

§ 2 Aufgaben

Der Schulverband hat die Aufgabe, für die Verbandsgrundschule den Schulaufwand nach Art. 3 BaySchFG, d.h. den für den ordnungsgemäßen Schulbetrieb und Unterricht erforderlichen Sachaufwand sowie den Aufwand für das Hauspersonal, nach dem jeweils geltenden Schulfinanzierungsgesetz zu tragen.

§ 3 Organe des Schulverbands

- (3) Organe des Schulverbands sind die Schulverbandsversammlung und der Vorsitzende des Schulverbands (Schulverbandsvorsitzender).
- (4) Ein Verbandsausschuss wird nicht gebildet.

§ 4 Schulverbandsversammlung

- (5) In die Schulverbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Schulverbandsversammlung.

- (6) Jedes Mitglied in der Schulverbandsversammlung hat eine Stimme.
- (7) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Vorsitzende des Schulverbands.
- (8) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Aufgaben.

§ 5 Rechnungsprüfungsausschuss

Die Schulverbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit fünf Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied zum Vorsitzenden. Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die Prüfung der Jahresrechnung.

§ 6 Schulverbandsvorsitzender

- (4) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Schulverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (5) Der Schulverbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamts eines Verbandsmitglieds, auf die Dauer dieses Amts gewählt.
- (6) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 7 Rechtsstellung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung; Entschädigung

- (7) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3 und 4) übertragen werden.
- (8) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung i. H. v. 111,85 €. Die Entschädigung verändert sich mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz wie das Grundgehalt eines unter den Geltungsbereich des Bayer. Besoldungsgesetzes fallenden Beamten der Besoldungsgruppe A 9, Endstufe. Für Sockelbeträge ist ein Vom-Hundert-Satz zu ermitteln. Bei Verhinderung von mehr als sechs Wochen erhält diese Aufwandsentschädigung der stellvertretende Vorsitzende. Für Vertretungen bis zu sechs Wochen erhält der Stellvertreter eine im Einzelfall festzusetzende Entschädigung, maximal jedoch die Entschädigung gemäß Satz 1.
- (9) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft ihres Amtes angehören (das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden) haben, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder dessen Stellvertreter sind, lediglich einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (10) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses in Höhe von **30,00 €** je Sitzung, zzg. Fahrtkostenerstattung nach dem Bayer. Reisekostengesetz, soweit diese von den Betroffenen geltend gemacht werden.
- (11) Ferner werden auf Antrag folgende Entschädigungsleistungen gewährt:

- e) Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die Angestellte oder Arbeiter sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstausfalls. Dessen Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- f) Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die selbstständig tätig sind, erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 15,00 € für jede Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19:00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen stattfinden.
- g) Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die keinen Ersatzanspruch nach Buchst. a oder b haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung unter den in b) genannten Voraussetzungen von 10,00 € für jede Stunde Sitzungsdauer. Ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.
- h) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit eine Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz. Als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort stattfinden.

(12) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 8 Geschäftsgang des Schulverbandes

Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 9 Geschäftsführung des Schulverbandes

Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Geschäftsstelle der Stadt Rain (§ 1 Abs. 2) bestimmt.

§ 10 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands Rain werden aufgrund der Zweckvereinbarung vom 14.11.2024 von der Stadt Rain geführt.

§ 11 Finanzierung des Schulverbandes

- (5) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.
- (6) Abweichend von Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BaySchFG erhebt der Schulverband für Investitionen eine gesonderte Investitionsumlage.
- (7) Die Schulverbandsumlage bemisst sich nach der Zahl der am 1. Oktober des Vorjahres bestehenden Verbandsschüler jeder Gemeinde, die Investitionsumlage bemisst sich nach der am 1. Oktober des Vorjahres bestehenden der Zahl der Schüler jeder Gemeinde.
- (8) Die Schulverbandsumlage und die Investitionsumlage sind nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum Ende des letzten Monats eines Vierteljahres (31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.) zu entrichten. Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 12 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands vom 15.02.2021 außer Kraft.

Rain, den 13.07.2026

SCHULVERBAND RAIN

Karl Rehm

Schulverbandsvorsitzender

Nr. 6

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Wemding (Verbandssatzung)

Die Verbandsversammlung des Schulverbands Wemding (nachfolgend stets „Schulverbandsversammlung“ genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch die Art. 17 und 18 des Gesetzes vom 8. Mai 2026 (GVBl. S. 208) geändert worden ist i. V. m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und 5 sowie Abs. 2 Nr. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995, S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)- Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist - folgende am 25.06.2026 von der Schulverbandsversammlung beschlossene und mit Schreiben vom des Landratsamtes Donau-Ries vom 02.07.2026 Gesch.-Nr. 200; 027-205/1.3 genehmigte

SATZUNG (Verbandssatzung):

§ 1

Name und Sitz des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband führt den Namen "Schulverband Wemding".
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in 86650 Wemding, Marktplatz 3.

§ 2

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden aufgrund einer bestehenden Zweckvereinbarung von der Verwaltungsgemeinschaft Wemding geführt.

§ 3

Ehrenamtliche Tätigkeit: Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig. (Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).
- (3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von derzeit 89,39 €.

Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von derzeit 38,32 €.

Die Aufwandsentschädigungen erhöhen sich zeitgleich und in gleichem Maße wie die Grundgehaltssätze der Beamten und Beamtinnen in den Besoldungsgruppen A nach Anlage 3 zum Bayerischen Besoldungsgesetz. Es wird eine Sonderzuwendung gewährt (Art. 53, 54, 55 KWBG).

- (4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung für jede Sitzung in Höhe von 35,00 €.
- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
 - a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 11 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
 - b) wenn sie Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;
- (6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.
- (7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4

Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 5

Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Mai 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandsatzung) vom 26. August 2020 außer Kraft.

Wemding, den 14.07.2026
Dr. Martin Drexler
Verbandsvorsitzender

Nr. 7

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung)

vom 16.07.2026

Der Schulverband Fremdingen (nachfolgend stets Schulverband genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende am 23.06.2026 von der Schulverbandsversammlung beschlossene und mit Schreiben des Landratsamtes Donau-Ries vom 08.07.2026, Gesch.-Nr. 200/027-205/1.3, genehmigte

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung):

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen:

SCHULVERBAND FREMDINGEN

- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Fremdingen.

§ 2 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Gemeinde Fremdingen geführt.

§ 3 Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Ent-

scheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.

(2) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 450 Euro.

(3) Der stellvertretende Schulverbandsvorsitzende erhält im Vertretungsfall pro Einsatz 30 Euro, maximal jedoch pro Jahr nicht mehr als die Aufwandsentschädigung des Schulverbandsvorsitzenden.

(4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses für jede Sitzung in Höhe von 30 Euro.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

b) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;

c) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;

d) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag einen Pauschalsatz in Höhe von 15 Euro für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19:00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

(6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

(7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4 Finanzbedarf

Der Schulverband erhebt eine Schulverbandsumlage nach Art. 9 Abs. 5 BaySchFG.

§ 5 Rechnungsprüfung

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 6 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am 01. Mai 2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.10.2020 außer Kraft.

Fremdingen, den 16.07.2026

Merkt, Schulverbandsvorsitzender

Nr. 8

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Änderungsgenehmigung einer Biogasanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 375 der Gemarkung Munningen

1. Die Hertlein Bioenergie GbR hat beim Landratsamt Donau-Ries die Genehmigung nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Änderung der Biogasanlage auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 375 der Gemarkung Munningen beantragt.
Dieser Antrag umfasst folgende Maßnahmen: Tausch des Tragluftfoliendaches auf dem Gärrestelager, Tausch der Gasfackel gegen eine automatisierte Fackel und Errichtung einer neuen Gasaufbereitung.
2. Die Maßnahme bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG i. V. m. § 1 und § 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), sowie den Ziffern 8.6.3.2 V und 1.2.2.2 V des Anhang 1 zur 4. BImSchV.
3. Bei der Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 50 t je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Mio. Normkubikmeter je Jahr oder mehr beträgt, handelt es sich um eine Anlage im Sinne von Ziffer 8.4.2.2. der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der aktuell gültigen Fassung.
Somit ist für die geplante Änderung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann. Gegenstand der Einzelfallprüfung waren die vorgelegten Antragsunterlagen.

4. Das Landratsamt Donau-Ries kam zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht damit nicht.
5. Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

6. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:
In einer Entfernung von ca. 400 m östlich befindet sich das FFH-Gebiet Nr. 7029-371 Wörnitztal.
Im Umgriff von 1 km befinden sich keine Naturschutzgebiete.
An der Biogasanlage befinden sich keine Überschwemmungsgebiete. Die Biogasanlage liegt außerhalb von Trinkwasserschutz- und Überschwemmungsgebieten. Ungefähr 170 m nördlich im Bereich des Grimmgrabens bzw. ungefähr 400 m östlich im Bereich der Wörnitz findet sich ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet. Für die bestehende Biogasanlage besteht eine Umwallung für den Havariefall, so dass ein Stoffeintrag in die Feuchtbiootope wirksam verhindert wird.
Durch die geplante Änderung der Biogasanlage, werden keine zusätzliche Flächen beansprucht.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, FB 41 (Haus C, Zimmer 2.56) Pflegstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906 74-3675 eingeholt werden.

Donauwörth, 08.07.2026
Landratsamt Donau-Ries

gez.

Ostertag
Oberregierungsrat

Nr. 9

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Änderungsgenehmigung einer Verbrennungsmotorenanlage für Biogas auf dem Grundstück Flur-Nrn. 1594 - 1597 der Gemarkung Nördlingen

1. Die Sonnenenergie Nördlingen GbR beantragte beim Landratsamt Donau-Ries (Immissionsschutz), die Genehmigung nach § 16 BImSchG für die Änderung der genehmigten Biogasanlage auf den Flur-Nrn. 1594 - 1597 der Gemarkung Nördlingen für folgende Maßnahme:
Ausbau der drei BHKWs (BHKW 1, 3, 5) im ursprünglichen BHKW- Raum und Einbau BHKW 1 neu (JMS 420 GS-B.LC mit 3608kW FWL), sowie der Neubau einer Trafostation.
2. Die Maßnahme bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG i. V. m. § 1 und § 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), sowie der Ziffer 8.6.3.2 V des Anhang 1 zur 4. BImSchV.
3. Bei der Anlage zur Aufbereitung von Biogas mit einer Verarbeitungskapazität von 1,2 Mio. bis weniger als 2 Mio. Normkubikmetern Rohgas je Jahr handelt es sich um eine Anlage im Sinne der Ziffer 1.11.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Außerdem ist die Ziffer 8.4.2.2 der Anlage 1 des UVPGs einschlägig, da es sich um eine Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 50 t je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Mio. Normkubikmeter je Jahr oder mehr beträgt, handelt.

Sowohl bei Ziffer 1.11.2.2 der Anlage 1 des UVPG als auch bei Ziffer 8.4.2.2 der Anlage 1 des UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann. Gegenstand der Einzelfallprüfung waren die vorgelegten Antragsunterlagen.

4. Das Landratsamt Donau-Ries kam zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht damit nicht.
5. Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.
6. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:
Im Umgriff von 1 km befinden sich keine Natura-2000 Gebiete und im Umgriff von 2 km befinden sich keine Naturschutzgebiete. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Marienhöhe und Stoffelsberg“ befindet sich in ca. 3,5 km Entfernung.
Die nächstgelegene biotopkartierte Struktur befindet sich nördlich der Anlage. Das BHKW wird im bestehenden BHKW-Raum aufgestellt – daher aufgrund der Änderung der Biogasanlage keine Auswirkungen auf die biotopkartierten Bereiche zu erwarten.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, FB 41 (Haus C, Zimmer 2.56) Pflegstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906 74-6281 eingeholt werden.

Donauwörth, 29.07.2026
Landratsamt Donau-Ries

gez.

Ostertag
Oberregierungsrat

Nr. 10

Öffentliche Zustellung:

An Herrn Dmytro Zhosan, geb. 15.07.1994, aktuell unbekannten Aufenthalts, ist vom Landratsamt Donau-Ries am 12.11.2025 eine Mitteilung in Unterhaltsangelegenheiten mit dem Aktenzeichen 513UVG-015396BU ergangen.

Diese Mitteilung wird hiermit öffentlich zugestellt. Sie kann von Herrn Dmytro Zhosan oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Pflegstr. 2, Zimmer Nr. B 2.38 abgeholt bzw. eingesehen werden.

Die Mitteilung gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Donauwörth, den 08.07.2026
Landratsamt Donau-Ries
Langner
Regierungsdirektorin

Nr. 11

Öffentliche Zustellung:

An Herrn Ezat Karimi, geb. 01.03.1998, aktuell unbekannten Aufenthalts, ist vom Landratsamt Donau-Ries am 06.07.2026 eine Mitteilung in Unterhaltsangelegenheiten mit dem Aktenzeichen 513UVG-014241RJ ergangen.

Diese Mitteilung wird hiermit öffentlich zugestellt. Sie kann von Herrn Ezat Karimi oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Pflegstr. 2, Zimmer Nr. B 2.37 abgeholt bzw. eingesehen werden.

Die Mitteilung gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Donauwörth, den 20.07.2026
Landratsamt Donau-Ries

Langner
Regierungsdirektorin

Landratsamt Donau-Ries
Michael Dinkelmeier
Landrat

